



10. Leistungsvertrag Kultur Kreuz Nidau KKN 2020 - 2023

Ressort Bildung, Kultur, Sport
Sitzung 21.03.2019

Der Leistungsvertrag mit dem Kultur Kreuz Nidau für die Periode 2016 -2019 hat sich bewährt. Für die Leistungsperiode 2020 – 2023 stimmt der Stadtrat dem entsprechenden Leistungsvertrag zu und bewilligt den jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 30'000.

nid 3.1.4 / 7

Sachlage / Vorgeschichte

Mit der Einführung des Kulturförderungsgesetzes und der damit verbundenen Anerkennung des Kultur Kreuz Nidaus (KKN) als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung ist die Finanzierung neu geregelt worden. Die Standortgemeinde beteiligt sich am Betriebsbeitrag mit 50%, der Kanton mit 40% und die Gemeinden im Gemeindeverband Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura (BSBJ) mit 10%. Im Leistungsvertrag zwischen dem KKN und den Finanzträgern sind die Leistungen vereinbart worden. Im Juni 2015 hat der Stadtrat für die Periode 2016 - 2019 dem jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 30'000 grossmehrheitlich zugestimmt.

Im Rahmen des jährlichen Reportings unter der Führung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Mitwirkung einer Vertretung des Kantons und des Gemeindeverbands wurden die Leistungen des KKN überprüft. Die bisherigen Reportings verliefen positiv, konnte doch festgestellt werden, dass das KKN die vereinbarten Leistungen vollumfänglich erbracht hat.

Projekt

Im September 2018 haben die Vertragspartner den Leistungsvertrag für die Vertragsperiode 2020 – 2023 ausgehandelt. Er beinhaltet die gleichen Leistungen wie der aktuelle Vertrag. Der Gemeinderat hat dem Leistungsvertrag anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 zugestimmt. Beschliesst der Stadtrat die jährlichen Betriebsbeiträge, wird der Gemeindeverband BSBJ anlässlich seiner Delegiertenversammlung den Leistungsvertrag verabschieden. Schliesslich wird der Regierungsrat die Leistungsverträge aller Kulturinstitutionen gutheissen.

Kosten

Die Leistungen im Leistungsvertrag für die Periode 2020 – 2023 entsprechen den aktuellen Leistungen. Folglich bleiben auch die Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger gleich. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen:

Stadt Nidau	CHF	30'000
Kanton Bern	CHF	24'000
<u>Gemeindeverband BSBJ</u>	<u>CHF</u>	<u>6'000</u>
Betriebsbeitrag KKN	CHF	60'000

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Der Leistungsvertrag mit dem Kultur Kreuz Nidau für die Periode 2020 – 2023 wird genehmigt und dafür ein jährlich wiederkehrender Kredit von CHF 30'000.00 bewilligt (Konto 3290.3636.05).
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Abteilung delegieren.

2560 Nidau, 18. Februar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Nidau, handelnd durch den Gemeinderat, dem Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat, den übrigen Gemeinden der Region, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands und dem Verein Kultur Kreuz Nidau, handelnd durch den Vorstand für die Beitragsperiode 2020 - 2023

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Nidau**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Kultur Kreuz Nidau+**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **KKN** genannt)

für die Beitragsperiode 2020-2023

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins Kultur Kreuz Nidau+

- 1** Der KKN bespielt, betreibt und verwaltet nach der Zweckbestimmung der Statuten den Kulturbetrieb im Kreuz Nidau. Der KKN kann Veranstaltungen an anderen Standorten durchführen oder mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.
- 2** Der KKN setzt sich zum Zweck, öffentliche kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen, Tanz, Mime, Lesungen, Vorträge, Kurse, Tagungen, Feste und andere Anlässe in Nidau und Umgebung durchzuführen oder mit zu tragen. Dies in einer Art und Weise, dass den daran teilnehmenden Menschen eine Begegnung mit sich und eine kritische Auseinandersetzung mit der Um-Welt im weitesten Sinne ermöglicht wird, oder dazu angeregt wird.
- 3** Der KKN betreibt das Kulturlokal Kreuz Nidau auf eigene Rechnung, verwaltet den Saal und vermietet diesen an Dritte.
- 4** Der KKN bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1** Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der KKN erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2** Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des KKN.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des KKN

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategische Vorhaben

- 1** Der KKN erbringt folgende Leistungen:
 - a.** Eigenveranstaltungen: Der KKN führt (pro Jahr mindestens 25) öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten, insbesondere aber Kleinkunst und Musik.
 - b.** Fremdveranstaltungen: Der KKN stellt eine funktionierende Infrastruktur bereit und vermietet seine Räumlichkeiten für kulturelle Aktivitäten zu günstigen Bedingungen an Dritte.
 - c.** Ausstellungen: Der KKN realisiert (mindestens 2 Mal pro Jahr) an zentralen und öffentlichen Orten in der Region eine Intervention mit Kunstschaaffenden der bildenden Kunst. Er fördert dabei einen Austausch zwischen Kunstschaaffenden und dem Publikum.
 - d.** Kulturvermittlung: Der KKN spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert pro Jahr mindestens 2 öffentliche Vermittlungsangebote wie Geführter Austausch zwischen Künstlern und Publikum, Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden.
 - e.** Zusammenarbeit: Der KKN arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen. Er strebt mindestens zwei Koproduktionen pro Jahr an. Weiter ist KKN Mitglied von Spartenverbänden und Vernetzungsorganisationen für Kulturveranstaltende.

2 Der KKN verfolgt folgende strategische Vorhaben:

- a.** Durch Erhöhen der Erträge und/-oder Einsparungen bei den Aufwänden verringert der KKN die finanzielle Abhängigkeit der Kulturveranstaltungen von den Einnahmen der Vermietungen und der Gastronomie insofern, dass bei einem schlechten Geschäftsgang des Nebengeschäftes, der Betrieb erhalten werden kann.
- b.** Der KKN setzt vermehrt einen Schwerpunkt auf die Durchführung von neuen Reihen und Formaten. Er entwickelt selbst Konzepte oder geht aktiv auf bereits bestehende Projekte zu und bietet diesen eine Plattform. Es sollen Ideen getestet werden können. Hierbei soll die Bandbreite des Dargebotenen möglichst offen sein, so lange die Veranstaltungen im weitesten Sinne mit den Zielen des KKN übereinstimmen. Funktionierende Formate können nach einer Testphase jeweils in das fixe Angebot des KKN übernommen werden oder anderswo stattfinden.
- c.** Der KKN erarbeitet Massnahmen hinsichtlich eines ökologisch und sozial nachhaltigen Betriebs und setzt solche laufend um.

Art. 4 Rahmenbedingungen

- 1** Der KKN legt die Öffnungszeiten resp. die Veranstaltungsdaten so fest, dass breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Über die Eintrittspreise wird ein möglichst niederschwelliger Zugang zum Angebot hergestellt. Personen mit niedriger Kaufkraft erhalten zusätzliche Vergünstigungen.
- 2** Das Personalwesen orientiert sich an den geltenden Bedingungen des Arbeitsrechts (ZGB, OR, GGG, L-GAV).
- 3** Der KKN weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 4** Der KKN sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.
- 5** Der KKN gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 6** Der KKN erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot und kommuniziert dies aktiv.
- 7** In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der KKN an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 8** Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der KKN die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1** Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an.
- 2** Der KKN sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Mitglieder, Gönner, Firmengönner), Stiftungen und Organisationen.
- 3** Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des KKN. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des KKN zu übernehmen.
- 4** Am Ende der Vertragsdauer muss der KKN ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 60'000.00
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Die Finanzierungsträger bezahlen für die vereinbarten Leistungen und die strategischen Vorhaben eine pauschale jährliche Abgeltung in der Höhe von CHF 60'000.00. Diese verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Nidau (50%)	CHF	30'000.00
Kanton Bern (40%)	CHF	24'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2 (10%)	CHF	6'000.00
Total	CHF	60'000.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der KKN verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie die Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde, dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband je in einer Rate überwiesen.
- 2 Der KKN vereinbart mit den Finanzierungsträgern jeweils bis zum 1. April des Vorjahres einen Zahlungsplan.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Der KKN wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.
- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den KKN weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert von Januar bis Dezember.
- 2 Der KKN unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Nidau, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Präsidentin oder der Präsident des KKN, ein weiteres Mitglied des KKN sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Nidau.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des KKN auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Der KKN erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

Art. 14 Informationspflicht

- 1 Der KKN informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt der KKN den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Konfliktregelung

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den KKN, das zuständige Organ der Stadt Nidau, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Ort, Datum

Verein Kultur Kreuz Nidau+
Für den Vorstand: Silvia Lüscher

Nidau, 10.12.18



- Stadtrat der Stadt Nidau, am
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, am
- Regierungsrat Kanton Bern, am

Die Anhänge 1 bis 2 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes [Region] pro Jahr

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist Jahr 1	Ist Jahr 2	Ist Jahr 3	Ist Jahr 4
Bildende Kunst	Durchführung Interventionen in Nidau					
	Anzahl öffentliche Interventionen	2				
	- Davon Künstler*innen aus dem Kanton Bern	50%				
Kleinkunst	Durchführung von Kleinkunstanlässen					
	Anzahl öffentliche Anlässe	10				
	- Davon mit Künstler*innen aus der Schweiz	5				
	- Davon mit Künstler*innen mit Bezug zur Region	1				
Literatur	Durchführung von Anlässen mit literarischem Charakter					
	Anzahl öffentliche Anlässe	2				
	- Davon mit SchriftstellerInnen aus der Schweiz	1				
Musik	Durchführung von Anlässen mit musikalischem Charakter					
	Anzahl öffentliche Anlässe	10				
	- Davon Anlässe mit Künstler*innen aus der Schweiz	6				
	- Davon Anlässe mit Künstler*innen mit Bezug zur Region	2				
	- Davon Anlässe aus der Sparte World	2				
	Davon Anzahl Musikalische Anlässe für Kinder/Jugendliche	1				
Kulturvermittlung	Kulturvermittlungsangebote für Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene					
	- Anzahl Veranstaltungen	2				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen Institutionen:					
	- Anzahl Kooperationen	2				
	- Kooperationspartner	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	2000				
Medienecho	Anzahl Berichte/Ankündigungen in regionalen und überregionalen Medien (Print & online).	25				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen				
Eigenleistungen	<i>Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1*</i>	60%				

- Eine mehrfach durchgeführte Veranstaltung mit den selben KünstlerInnen zählt als **eine einzige Veranstaltung**
- Veranstaltungen im Kreuz-Saal, welche nicht vom KKN mitorganisiert wurden, werden hier **nicht eingerechnet**
- Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 2	Massnahmen	Stand Jahr 1	Stand Jahr 2	Stand Jahr 3	Stand Jahr 4
Neue Reihen	Erarbeiten und Testen von zwei neuen Formaten während der Subventionsperiode				
Nachhaltigkeit	Senkung des Energieverbrauches & Bezug von erneuerbaren Energien				
	Ersatz ineffizienter Geräte und Infrastruktur wo sinnvoll				
	Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeits-Labels				
Finanzielle Unabhängigkeit	Erhöhen der Erträge im Bereich Kultur durch strategisches Fundraising				
	Erarbeiten eines Eigenkapitals von mindestens 10% des Aufwandes				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Kultur Kreuz Nidau +			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	164	Lüscherz	20
Asgarten	71	Lys	524
Arch	57	Meienried	2
Bargen	36	Meinisberg	49
Belmund	59	Merzligen	15
Biel/Bienne	1'962	Mörigen	32
Brügg	155	Münschmied	50
Brüttelen	21	Oberwil b. B.	31
Bütigen	30	Orpund	98
Bühl	16	Pietarlen	149
Büren a.A.	129	Port	127
Diesbach	36	Radelfingen	45
Dotzigen	53	Rapperswil	96
Epsach	12	Rüti b.B.	31
Erlach	51	Safnern	71
Evilard	94	Scheuren	17
Finsterhennen	20	Schüpfen	137
Gais	29	Schwadernau	24
Gampelen	31	Seedorf	111
Grossaffoltern	109	Siselen	21
Hagneck	15	Studen	114
Herrigen	11	Sütz-Latringen	52
Ins	126	Täuffelen	100
Ipsach	148	Trotten	16
Jens	25	Tschugg	16
Kallnach	82	Twann-Tüscherz	42
Kappelen	49	Viretz	32
Lengnau	179	Walperswil	37
Leuzigen	46	Wengi	22
Ligerz	20	Worben	84
		Total	6'000